

### AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3

GZ:

Steirischer Landesverband im Österreichischen Gehörlosenbund der Gehörlosenvereine Plabutscher Straße 63 8051 Graz

ABT03-1.0-11165/2014-87

Ggst.: Sammlungsbewilligung

Öffentliche Sammlung-Haussammlung 2021

# → Verfassung und Inneres

Referat Personenstand, Veranstaltung, Innerer Dienst

Bearb.: Melanie Eibel
Tel.: +43 (316) 877-2093
Fax: +43 (316) 877-2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 13.01.2021

# Bescheid: Spruch:

Über Ansuchen vom 12. Jänner 2021 wird dem Steirischen Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund, mit Sitz 8051 Graz, Plabutscher Straße 63, gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs.1 lit.a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl.Nr.82/1964 i.d.F.: LGBl.Nr.87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum:

1. Mai 2021 bis 31. Juli 2021

Sammlungsbereich:

**Bundesland Steiermark** 

Sammlungsform:

Haussammlung, welche den Richtlinien der

Datenschutzgrundverordnung entspricht.

Sammlungszweck:

Betreuung und anonyme Beratung von Gehörlosen,

Weiterbildung des Vereinsvorstandes, Abhaltung von Kursen und Seminaren für Gehörlose in den Räumen des Verbandes (Honorar

für Vortragende und DolmetscherInnen), Beistellung von Informationen für Gehörlose (Surfstationen, Zeitungen,

Broschüren), Finanzierung der dafür notwendigen Räumlichkeiten

(max. 40 % der Mietkosten).

Diese Bewilligung wird gemäß § 5 Abs.2 und § 8 Abs.2 des Sammlungsgesetzes mit folgenden Auflagen verbunden:

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung für Sie erreichbar Telefonischer Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12:30 bis 15:00 Uhr Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007 ●

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG IBAN AT37 5600 0201 4100 5201 • BIC HYSTAT2G

- 1. Der Beginn der Sammlung ist den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
- 2. Die Sammlungen in Dienststellen, Anstalten und Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeinden, bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und in Schulen sind verboten.
- 3. Höchstens 15 % des Sammlungsergebnisses dürfen zur Finanzierung der Sammlungskosten aufgewendet werden, eine Finanzierung des sonstigen Verwaltungsaufwandes des Sammlungsveranstalters aus dem Sammlungsertrag ist zufolge § 4 lit. a des Sammlungsgesetzes unzulässig. Das Reinerträgnis der Sammlung ist nachweislich zur Erfüllung des oben angeführten Sammlungszweckes zu verwenden.
- 4. Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen eingesetzt werden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Sammlungsgebarung bieten. Sie haben beim Sammeln über Verlangen Legitimationen vorzuweisen, die vom Sammlungsveranstalter auszustellen sind.
- 5. Spätestens bis 31. August 2021 ist an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, über das vorläufige Sammlungsergebnis (Gesamtertrag, Unkosten, Reinertrag) mit beiliegendem Formblatt (A) Rechnung zu legen.
- 6. Bis spätestens 31. Dezember 2021 ist der endgültige Verwendungsnachweis für das Sammlungsergebnis mit beiliegendem Formblatt (B) dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, vorzulegen. Der Nachweis hat die Daten der satzungsgemäßen Genehmigung zu enthalten; er ist von den zuständigen Vereinsorganen und den Rechnungsprüfern zu unterfertigen. Auszuweisen sind:
  - a) Sammlungsbruttoerlös aus der Sammlung
  - b) Provisionen und sonstige Vergütungen an Sammler,
  - c) sonstige Sammlungskosten;
  - d) die Verwendung des Sammlungsnettoertrages (gesondert von der übrigen Gewinn- und Verlustrechnung.

Für diese Bewilligung ist gemäß Tarifpost A Z. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr.73/2016, in der Fassung LGBl. Nr. 76/2018 eine Verwaltungsabgabe im Betrag von € 13,50 zu entrichten, die mittels beiliegender Gebührenvorschreibung einzuzahlen ist.

## Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<a href="https://egov.stmk.gv.at/rmbe">https://egov.stmk.gv.at/rmbe</a>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische

Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <a href="http://egov.stmk.gv.at/tvob">http://egov.stmk.gv.at/tvob</a>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels "Finanzamtszahlung" sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr" sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

### Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigni Hinweise zur Priifung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at

Die Ausübung dieser Bewilligung ist untersagt, wenn Rechtsvorschriften der österreichischen Bundesregierung zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie im Sammlungszeitraum Beschränkungen vorsehen, die eine Sammlung verbieten.

Für die Steiermärkische Landesregierung Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Rita Hirner (elektronisch gefertigt)